

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption

Für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption müssen insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) **Ausschließliche Direktvermarktung**

Alle EE-Anlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle dürfen ausschließlich der Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet sein. Mindestens eine der EE-Anlagen muss der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie zugeordnet sein. Die Zuordnung zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung ist ausgeschlossen; auch die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten) sowie die Inanspruchnahme eines Mieterstromzuschlags sind daher bei Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption ausgeschlossen. An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden.
- 2) **Einheitliche Direktvermarktungs-Bilanzierung der Netzeinspeisung**

Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss für die Inanspruchnahme der Marktprämie nach der Abgrenzungsoption in einem gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis bilanziert werden (in der Regel ist dies ein Bilanzkreis des Direktvermarkters, der sich um die Abnahme, Bilanzierung und Vermarktung des eingespeisten Stroms kümmert).
- 3) **Erfassung und Zuordnung der gesamten Netzeinspeisung nach Anlage 1²**

Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss einheitlich nach Maßgabe der Anlage 1² zur Abgrenzungsoption erfasst und den Erzeugungsanlagen (einschließlich Stromspeicher und Ladepunkte) hinter der Einspeisestelle anteilig zugeordnet werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Pauschalooption oder der Ausschließlichkeitsoption für an dieser Einspeisestelle bilanzierte Netzeinspeisung aus EE-Anlagen, Stromspeichern oder Ladepunkten ist ausgeschlossen.

- | | |
|---|--|
| 4) Erfassung und Zuordnung des gesamten Netzbezugs nach Anlage 1² | Der gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle muss für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien auf Basis der Abgrenzungsoption einheitlich nach Maßgabe der Anlage 1 ² erfasst und zur Bestimmung von privilegierungsrelevanten Verbräuchen (insbesondere in den Stromspeichern und Ladepunkten) anteilig zugeordnet werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme der Umlageprivilegien (auf Basis der Pauschaloption) für an dieser Entnahmestelle bilanzierten Netzbezug ist ausgeschlossen. |
| 5) Marktpremien-Berechnung anhand Jahresmarktwert | Die Höhe der Marktpremie ist im Fall der Abgrenzungsoption anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts zu berechnen. Bestandsanlagen, deren Marktpremie bisher anhand von Monatsmarktwerten berechnet wird, wechseln mit Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption zum Jahresmarktwert. |
| 6) Keine InnAusV-geförderte Anlagenkombination mit Stromspeicher | Hinter der Einspeisestelle darf keine Anlagenkombination mit Stromspeicher eingebunden sein, für die auf Basis eines Zuschlags nach der Innovationsausschreibungsverordnung Zahlungen in Anspruch genommen werden. |
| 7) Neu- und Bestandsanlagen | Die Abgrenzungsoption ist sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen anwendbar. |
| 8) Zeitlicher Anwendungsbereich | Die Abgrenzungsoption ist ab dem Wirksamwerden dieser Festlegung anwendbar. |

Quellen

1] Bundesnetzagentur (2026); Az. 618-25-02; [Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten \(MiSpeL\)](#)

2] Bundesnetzagentur (2026); Az. 618-25-02; [Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten \(MiSpeL\), Anlage 1 Abgrenzungsoption](#)